

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock

vom 16. November 2023

Enthaltene Änderungen:

1. § 2 Abs. 3, § 6, § 7, § 8 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 27. Juni 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27/2024 vom 28. Juni 2024)

Gemäß § 27 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, gibt sich die Studierendenschaft der Universität Rostock die folgende Beitragsordnung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Beitragspflicht.....	1
§ 3 Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages	2
§ 4 Beitragshöhe	2
§ 5 Rückerstattung Teilbeitrag 1	2
§ 6 Rückerstattung Teilbeitrag 2	2
§ 7 Antragsstellung.....	3
§ 8 Fristen	4
§ 9 Inkrafttreten	4
Anlage 1: Formular zur Rückerstattung.....	5

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für die Studierendenschaft der Universität Rostock.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der Universität Rostock erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 24 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes und § 2 der Satzung für die Studierendenschaft der Universität Rostock einen Semesterbeitrag von allen Mitgliedern der Studierendenschaft. Der Semesterbeitrag setzt sich aus einem Teilbeitrag für die rechtlich normierten Zwecke der studentischen Selbstverwaltung (Teilbeitrag 1) und einem Teilbeitrag für das Semesterticket (Teilbeitrag 2) zusammen.

(2) Alle an der Universität Rostock immatrikulierten Studierenden sind beitragspflichtig. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nur unter den in §§ 5 ff. genannten Voraussetzungen.

(3) Folgende Personengruppen sind nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket zu beziehen und daher von der Zahlung des Teilbeitrags 2 ausgenommen:

- a) Fernstudierende,
- b) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem Sozialgesetzbuch IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz eines entsprechenden Nachweises sind,
- c) Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
- d) Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die nachweislich zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen.

§ 3

Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird jeweils bei der Einschreibung oder Rückmeldung fällig.
- (2) Der Beitrag ist an die für die Universität Rostock zuständige Kasse zu entrichten.

§ 4

Beitragshöhe

Die Höhe der beiden Teilbeiträge des Semesterbeitrags wird vom Studierendenrat der Universität Rostock (StuRa) durch Beschluss mit einfacher Mehrheit festgesetzt und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock veröffentlicht. Die Festsetzung bleibt so lange wirksam, bis ein neuer Festsetzungsbeschluss erfolgt.

§ 5

Rückerstattung Teilbeitrag 1

- (1) Studierende, die nach der Immatrikulation oder Rückmeldung, jedoch bis spätestens zum 1. April für das Sommersemester und bis spätestens zum 1. Oktober für das Wintersemester, den Hochschulstandort wechseln oder sich exmatrikulieren lassen, erhalten auf schriftlichen Antrag an das Studierendensekretariat den gezahlten Teilbeitrag 1 zurück. Ein weitergehender Anspruch auf Rückzahlung dieses Teilbeitrages besteht nicht.
- (2) Der Antrag an das Studierendensekretariat muss für das jeweilige Semester bis spätestens zum 7. Mai für das Sommersemester beziehungsweise bis spätestens 7. November für das Wintersemester unter Vorlage aller entsprechenden Nachweise gestellt werden. Anderenfalls erlischt der Anspruch auf Rückerstattung. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.
- (3) Darüber hinaus kann eine Erstattung des Teilbeitrags gemäß § 2 der Sozialordnung der Studierendenschaft aus sozialen Gründen erfolgen.

§ 6

Rückerstattung Teilbeitrag 2

- (1) Der Teilbeitrag 2 kann auf Grundlage des jeweiligen Vertrags zwischen der Verkehrsverbund Warnow GmbH und der Studierendenschaft der Universität Rostock gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erstattet werden (Semesterticketrückerstattung). Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) informiert spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn hochschulöffentlich auf Deutsch und Englisch über den Ablauf und die Regelungen des

Verfahrens.

- (2) Es gibt folgende Gründe für die Semesterticketrückerstattung:
- a) Fernstudium, nachgewiesen durch eine Bescheinigung über das Fernstudium;
 - b) berufsbegleitendes Studium, nachgewiesen durch eine Bescheinigung über das berufsbegleitende Studium und eine Arbeitgeberbescheinigung über den Umfang der Beschäftigung;
 - c) Beurlaubung, nachgewiesen durch eine Studienbescheinigung mit dem Vermerk „beurlaubt“;
 - d) nachweisliches Auslandssemester oder nachweislicher Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten des Semesters aufgrund des Studiums, nachgewiesen zum Beispiel durch eine Praktikumsbestätigung;
 - e) schwerbehinderte Studierende, die nach dem Sozialgesetzbuch IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben, bei entsprechendem Nachweis;
 - f) Exmatrikulation im laufenden Semester, nachgewiesen durch Exmatrikulationsbescheinigung;
 - g) Parallelstudium an einer weiteren Hochschule mit Pflichtabnahme von Deutschland-Semestertickets, nachgewiesen durch Studienbescheinigung der zweiten Hochschule und der Ticketabnahme.
- (3) Darüber hinaus kann eine Erstattung des Teilbeitrags gemäß § 2 der Sozialordnung der Studierendenschaft aus sozialen Gründen erfolgen.

§ 7 Antragsstellung

- (1) Die Semesterticketrückerstattung ist fristgerecht gemäß § 8 und schriftlich, elektronisch oder im Online-Verfahren beim AStA unter Angabe des Erstattungsgrundes nach § 6 Absatz 2 zu beantragen. Dazu ist das hierfür vorgesehene Formblatt in der Anlage 1 zu verwenden. Die antragstellende Person ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Nachweise beibringen, die für eine Antragsprüfung notwendig sind. Nur Anträge, die fristgerecht vollständig eingereicht werden, werden durch den AStA bearbeitet.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der AStA ausschließlich elektronische Anträge verlangen. Dies ist 14 Tage vorab durch den AStA mindestens auf der AStA-Website sowie per E-Mail an alle Studierenden bekannt zu geben. Anträge, die vor Ablauf dieser Frist eingereicht werden, können auch schriftlich eingehen. Die Bearbeitung von Anträgen, die nach Ablauf dieser Frist in schriftlicher Form eingereicht werden, liegt im Ermessen des AStA.
- (3) Die antragstellende Person muss an der Universität Rostock eingeschrieben oder im Falle des Erstattungsgrundes gemäß § 6 Absatz 2 lit. f) eingeschrieben gewesen sein.
- (4) Die Anträge werden zunächst durch den Bürodienst des AStA auf Vollständigkeit und inhaltliche Korrektheit geprüft sowie mit dem korrekten Eingangsdatum versehen. Über die Anträge ist nach den in dieser Ordnung festgelegten Kriterien durch das AStA-Finanzreferat zu entscheiden. Der Bürodienst informiert die antragstellende Person über die Entscheidung. Wird dem Antrag entsprochen, entfällt die Fahrberechtigung über das Deutschlandsemesterticket und die Möglichkeit das digitale Ticket über die VVW-App weiter zu nutzen.
- (5) Die der Verkehrsverbund Warnow GmbH vom AStA zur Verfügung zu stellenden personenbezogenen Daten wie Name, Vorname, Erstattungsgrund, Vollständigkeit der Antragsunterlagen, Matrikelnummer und Erstattungsbetrag werden nur für buchhalterische Zwecke, insbesondere für die Abrechnung des Semestertickets gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Unberührt davon bleibt die gesetzliche Auskunftspflicht gegenüber übergeordneten Behörden. Die Aufbewahrung der Daten erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben der DSGVO. Die Verpflichtung zur Löschung besteht nicht, wenn die Verkehrsverbund Warnow GmbH oder der AStA gesetzlich zur Aufbewahrung oder sonst zur Speicherung dieser Daten verpflichtet ist. Mit der Unterschrift unter dem Antrag bestätigt die antragstellende Person ihre Zustimmung zu dieser erforderlichen Nutzung.

(6) Die Ablehnung eines Antrags auf Rückerstattung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch soll eine Begründung enthalten. Hält das Finanzreferat den Widerspruch für begründet, hilft es ihm ab. Andernfalls leitet es den Widerspruch zur Entscheidung an den StuRa weiter. Der Widerspruchsbescheid wird rechtsverbindlich postalisch und informativ vorab per E-Mail zugestellt.

§ 8 Fristen

(1) Die vollständigen Rückerstattungsanträge sind bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Bürodienst des AStA zu stellen. Andernfalls erlischt der Anspruch auf Rückerstattung. Maßgeblich ist der Poststempel. Erstattungen sollen im Sommersemester bis zum 15. Juli und im Wintersemester bis zum 15. Januar erfolgen. Sie sind auf das jeweilige Semester beschränkt. Nach Absprache mit der Verkehrsverbund Warnow GmbH können die Fristen verlängert werden. In diesem Fall werden die Fristverlängerungen rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Bei Antragstellung fehlende Nachweise können spätestens bis zu den Ausschlussfristen nachgereicht werden. Der Bürodienst informiert Antragstellende einmalig in geeigneter Form über etwaige fehlende Dokumente.

(3) Verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge werden ohne inhaltliche Prüfung zurückgewiesen. Es gilt jeweils das Datum des Posteinganges. Fällt der Tag des Fristablaufs auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nachfolgende Werktag als Fristende.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 7. Juli 2023 in Kraft (Inkrafttreten der Sozialordnung).

(2) Mit Wirksamwerden dieser Ordnung tritt die Beitragsordnung vom 16. Dezember 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StuRa der Universität Rostock vom 25. Oktober 2023.

Rostock, den 2. November 2023

Alena Balow
Präsidentin des StuRa

Kristin Wieblitz
Vorsitzende des AStA

Rostock, den 16. November 2023

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer

Anlage 1: Formular zur Rückerstattung

DIE SEMESTERTICKET-ERSTATTUNGEN ERFOLGEN IM JANUAR 2024

Bitte die Hinweise und Fristen auf Seite 2 beachten.

Semesterticket-Erstattungsantrag für den Semesterticketbeitrag im Wintersemester 2023/24

In Blockschrift auszufüllen!

Nachname: _____ Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____ Postleitzahl: _____

Ort: _____ Telefon: _____

Email: _____

IBAN: _____

BIC: _____ Bank: _____

Grund der Rückerstattung: (bitte ankreuzen und Hinweise auf der Rückseite beachten)

Anspruch auf unentgeltliche Beförderung nach Schwerbehindertengesetz/Wertmarke (Semesterticket und Nachweis beifügen)

Offizielle Beurlaubung (Semesterticket und Studienbescheinigung mit Aufdruck "beurlaubt" beifügen)

Exmatrikulation (Semesterticket und Kopie der Exmatrikulationsbescheinigung beifügen)

Praktikum, Studienarbeit, Auslandsaufenthalt oder Promotion außerhalb Rostocks für länger als 3 zusammenhängende Monate des Semesters (Semesterticket und Bescheinigung der externen Stelle oder bei externer Promotion die Bescheinigung des*r Promotionsbetreuers*in beifügen)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Hinweise auf der Rückseite gelesen habe.

_____ Ort/Datum

_____ Unterschrift

Hinweis: Beide Seiten des **Semestertickets** sind im **Original** und die entsprechenden **Nachweise in Kopie** postalisch mit einzureichen. Fehlen diese, kann der Antrag **nicht** bearbeitet werden.

wird vom AStA ausgefüllt: Anlagen: Original vorhanden: <input type="checkbox"/> (Semesterticket) Kopie: <input type="checkbox"/> (Schwerbehindertenausweis + Wertmarke, Auslandssemester-, Exmatrikulations- oder Praktikumsbescheinigung, Sonstiges)	Eingang (Datum und laufende Nummer) _____
	sachlich und rechnerisch richtig: _____ angeordnet: _____ Rostock, den _____ Rostock, den _____
Bei Unvollständigkeit: 1 Benachrichtigung: <input type="checkbox"/> 2 Benachrichtigung: <input type="checkbox"/>	Bewilligter Betrag: _____ €
Beantwortet am/ durch: _____ Buchungsnummer/-datum: _____	

Hinweise zur Erstattung

Allgemeine Anmerkungen:

Das Semesterticket wurde zum Wintersemester 1996/97 nach mehrjähriger Planung, langwierigen Verhandlungen mit der RVG (Rostocker Verkehrsgemeinschaft, jetzt Verkehrsverbund Warnow -VVW) und einer Abstimmung unter den Studierenden der Universität Rostock – in welcher sich mehr als zwei Drittel für das Semesterticket aussprachen – eingeführt. Die Kosten aus dem aktuellen Vertrag belaufen sich auf 130 € pro Student*in und Semester. Das Ticket umfasst das Gesamtnetz des VVW, also die Hanse- und Universitätsstadt sowie den Landkreis Rostock. Es beruht auf dem Solidaritätsprinzip, d.h. jede*r Studierende bezahlt diesen Betrag, egal ob er*sie das Semesterticket nutzen möchte oder nicht. Somit finanziert jede*r Kommilitone*in die überaus günstigen Bedingungen, unter denen die Mehrheit der Studierenden den öffentlichen Nahverkehr in Rostock nutzen kann. In Ausnahmefällen wird jedoch eine Erstattung durch den VVW gewährt. Die Bearbeitung erfolgt im Allgemeinen Studierendenausschuss nach vertraglich festgelegten Vorgaben und der Sozialordnung der Studierendenschaft für nachfolgend aufgeführte Erstattungskriterien.

Erstattungskriterien:

- 1 **Studierende mit Behinderung:** Ihnen steht aufgrund Schwerbehindertengesetz automatisch die kostenfreie Beförderung im öffentlichen Nahverkehr zu, wenn sie eine Wertmarke besitzen. Die entsprechenden Nachweise (Ausweis und Wertmarke) sind dem Semesterticket-Erstattungsantrag beizufügen.
- 2 **Offizielle Beurlaubung:** Die Beurlaubung vom Studium ist auf den Studienbescheinigungen vermerkt. Ein Exemplar davon mit dem Antrag eingereicht, führt automatisch zur Erstattung. Die Studienbescheinigung und das Semesterticket müssen zusammen eingereicht werden.
- 3 **Exmatrikulation bis zum 30. November:** Die Exmatrikulationsbescheinigung des Studentensekretariats bitte in Kopie beifügen.
- 4 **Studienbedingter Aufenthalt außerhalb Rostocks:**
 - 4.1 **Auslandsaufenthalt:** Studierende, die ein Auslandssemester (mind. 3 zusammenhängende Monate) absolvieren, erhalten mit dem entsprechenden Nachweis (Studienbescheinigung/ERASMUS-Bescheinigung der Austauschuniversität) ihren Semesterticketbeitrag zurück.
 - 4.2 **Externe Promotion:** Promovierende, die im Rahmen ihrer Promotion außerhalb von Rostock forschen, können mit einem entsprechenden Nachweis des*r Promotionsbetreuers*in ihren Semesterticketbeitrag zurückerstatten lassen. Wichtig dabei ist, dass der Aufenthalt länger als 3 zusammenhängende Monate ist. Dies sollte auch aus der Bescheinigung hervorgehen.
 - 4.3 **Studienrelevantes Praktikum:** Bei studienrelevanten Praktika muss eine Bescheinigung vom Arbeitgeber ausgestellt werden, aus der hervorgeht, dass das Praktikum länger als 3 zusammenhängende Monate beträgt. Die Vorlage eines Arbeitsvertrages ist nicht ausreichend!

Wichtig!

Ein Wohnort außerhalb von Rostock, die Einschreibung an einer anderen Universität/Fachhochschule oder eine studienunrelevante Arbeitsstelle zählen nicht als Erstattungsgründe!

Der Erstattungsantrag inkl. aller Nachweise muss bis spätestens 30. November beim AStA eingereicht werden!

Jedem Antrag muss das Original "Semesterticket" und der, den Erstattungsgrund betreffende, amtliche Beleg, als Kopie beigelegt werden. Anträge, die erst nach Semesterbeginn eingehen, werden nur anteilig erstattet: **Bis zum 30.09.2023 werden 130€ rückerstattet, bis zum 31.10.2023 108,33€ und bis zum 30.11.2023 86,67€.**

Das Semesterticket wird erst entwertet, wenn die Nachweise vollständig vorliegen.

Später eingereichte Anträge oder solche, die erst später vollständig sind können nicht mehr erstattet werden.